

Newsletter

Handicap Schleswig-Holstein

Dezember 2022

Inhalt

1. BAG-Urteil: Fortbestand der SBV bei Absinken unter Schwellenwert	1
2. Seminarprogramm des Integrationsamts 2023.....	2
3. Neue Förderrichtlinien für Gebärdensprachdolmetscher*innen	2
4. Urteil: Kirche ist kein öffentlicher Arbeitgeber nach § 165 SGB IX	3
5. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber	5
6. Verteiler für den SBV-Zirkel.....	5

1. BAG-Urteil: Fortbestand der SBV bei Absinken unter Schwellenwert

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist die Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. Sie wird nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX u.a. in Betrieben mit wenigstens fünf – nicht nur vorübergehend beschäftigten – schwerbehinderten Menschen für eine Amtszeit von regelmäßig vier Jahren gewählt. Sinkt die Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter im Betrieb unter den Schwellenwert von fünf, ist das Amt der SBV **nicht** vorzeitig beendet.

In dem Kölner Betrieb einer Arbeitgeberin mit ca. 120 Beschäftigten wurde im November 2019 eine SBV gewählt. Zum 1. August 2020 sank die Zahl der schwerbehinderten Menschen in diesem Betrieb auf vier Beschäftigte. Die Arbeitgeberin informierte die SBV darüber, dass sie nicht mehr existiert und die schwerbehinderten Beschäftigten nun von der SBV in einem anderen Betrieb vertreten werden.

In dem von ihr eingeleiteten Verfahren beehrte die SBV des Kölner Betriebs die Feststellung, dass ihr Amt nicht aufgrund des Absinkens der Anzahl schwerbehinderter Menschen im Betrieb vorzeitig beendet ist. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht wiesen den Antrag ab. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der SBV hatte nun vor dem Bundesarbeitsgericht Erfolg.

Das Amt der SBV ist nicht vorzeitig beendet. Eine ausdrückliche Regelung, die das Erlöschen der SBV bei Absinken der Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter unter den Schwellenwert nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX vorsieht, bestehe im Gesetz nicht. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit sei auch nicht aus gesetzessystematischen Gründen oder im Hinblick auf Sinn und Zweck des Schwellenwerts geboten.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 7 ABR 27/21 – *Quelle:* [BAG – 7 ABR 27/21 | bag-urteil.com](#)

2. Seminarprogramm des Integrationsamts 2023

Das Integrationsamt Schleswig-Holstein hat das Schulungsprogramm für das kommende Jahr veröffentlicht. Es werden wieder diverse interessante und abwechslungsreiche Schulungen zu den Themen Schwerbehindertenrecht, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Kommunikation sowie Sensibilisierung rund um das Thema Behinderung angeboten. Auch Grundschulungen für neu gewählte Schwerbehindertenvertretungen sowie Aufbauschulungen sind im Angebot.

Die Organisation der Seminare erfolgt wie bereits in den Vorjahren durch die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) in Kiel. Die Seminare finden entweder in Kiel oder in Schleswig statt.

Das gesamte Seminarprogramm ist online einsehbar unter:
[Schulungsangebot Integrationsamt Schleswig-Holstein 2023](#)

3. Neue Förderrichtlinien für Gebärdensprachdolmetscher*innen

Das Integrationsamt Schleswig-Holstein hat seine Förderpraxis für das Gebärdensprach- und Schriftdolmetschen angepasst. Seit dem 01.12.2022 können gehörlose Arbeitnehmer*innen frei wählen, ob ein Dolmetscher in Präsenz zu einer Veranstaltung hinzugezogen oder virtuell über einen Onlinedienst zugeschaltet

werden soll.

Damit wird der seit 2021 eingeführte Vorrang des Online-Dolmetschens wieder zurückgenommen. Diese Anpassung der Förderrichtlinie ist ein wichtiges Signal, dass die Bedürfnisse von gehörlosen Menschen berücksichtigt werden und ihnen die volle Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht wird.

Darüber hinaus wird Dolmetscher*innen künftig neben der Vergütung der Fahrtkosten eine Fahrtzeitpauschale gewährt.

Anbei der Link zum Presstext des Sozialministeriums:

[schleswig-holstein.de - Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung - Freie Wahl zwischen Online und Präsenz: Integrationsamt passt Regelungen für den Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern an](#)

4. Urteil: Kirche ist kein öffentlicher Arbeitgeber nach § 165 SGB IX

Nach § 165 Satz 3 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen von einem öffentlichen Arbeitgeber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie sich um einen Arbeitsplatz bewerben.

Das LAG Rheinland-Pfalz hatte sich mit folgendem Fall zu befassen:

Der mit einem Grad von 60 schwerbehinderte Kläger hatte sich bei einem Kirchenkreis der Evangelischen Kirche um eine Vollzeitstelle in der Finanzbuchhaltung beworben. Der beklagte Kirchenkreis erteilte dem Kläger eine Absage und teilte auf Nachfrage des Klägers mit, dass ihn die fachliche Qualifikation einer Mitbewerberin überzeugt habe. Wegen der Nichteinladung zum Vorstellungsgespräch machte der Kläger gegenüber dem Kirchenkreis vergeblich die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern geltend. Nachdem das Arbeitsgericht die Klage des Bewerbers auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG abgewiesen hatte, legte der Kläger Berufung ein, die ebenfalls ohne Erfolg blieb.

Das LAG Rheinland-Pfalz führt in seinem Urteil aus, der Beklagte habe den Kläger bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle nicht wegen der Schwerbehinderung benachteiligt. Weder der Umstand, dass der Kläger keine Einladung des Beklagten zu einem Vorstellungsgespräch erhalten hat, noch sonstige Umstände begründen die Vermutung i.S.v. § 22 AGG, dass zwischen der Benachteiligung bei der Stellenbesetzung und der Schwerbehinderung des Klägers der erforderliche

Kausalzusammenhang besteht. Zwar begründe der Verstoß des öffentlichen Arbeitgebers gegen die in § 165 Satz 3 SGB IX geregelte Pflicht, einen schwerbehinderten Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts regelmäßig die Vermutung einer Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung (vgl. BAG 01.07.2021 - 8 AZR 297/20 - Rn. 19-21), jedoch sei der Beklagte nach § 165 Satz 3 SGB IX nicht verpflichtet, den Kläger zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Die besondere Pflicht nach § 165 Satz 3 SGB IX, schwerbehinderte Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, treffe nur öffentliche Arbeitgeber i.S.v. § 154 Abs. 2 SGB IX. Der beklagte Kirchenkreis sei kein öffentlicher Arbeitgeber nach dieser Bestimmung.

Die Evangelische Kirche und damit auch der beklagte Kirchenkreis seien kein Teil der öffentlichen Verwaltung. Durch die Zuerkennung eines öffentlich-rechtlichen Status werde die Kirche anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften i.S.d. § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX nicht gleichgestellt. Das Gesetz knüpfe mit den Begriffen „Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts“ an das allgemeine verwaltungsrechtliche Begriffsverständnis an. Danach sind Körperschaften des öffentlichen Rechts durch staatlichen Hoheitsakt geschaffene, rechtsfähige, mitgliedschaftlich verfasste Organisationen des öffentlichen Rechts, die regelmäßig staatliche Aufgaben mit in der Regel hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei kirchliche Gewalt grundsätzlich keine staatliche Gewalt. Die Stellung der Kirchen bedeute keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und unterwerfe sie keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates. Sie nehmen keine Staatsaufgaben wahr, seien nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht (vgl. BVerfG 19.12.2000 - 2 BvR 1500/97 - Rn. 75 ff).

[LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.07.2022 - 5 Sa 10/22 - openJur](#)

Das LAG hat die Revision gegen das Urteil gem. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zugelassen; es geht um eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung.

Das Revisionsverfahren ist vor dem BAG zum Az.: 8 AZR 318/22 anhängig.

5. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 hat der Bundesgesetzgeber auch im SGB IX einige Neuerungen eingeführt. So wurden mit dem Einfügen des neuen § 185a SGB IX in Art. 7 Nr. 21 b THSG die Integrationsämter beauftragt, flächendeckend einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zu errichten. Diese Stellen werden als begleitende Hilfe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Arbeitgeber sollen bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung informiert, beraten und unterstützt werden. Die Regelung trat am 01.01.2022 in Kraft.

Das Integrationsamt Schleswig-Holstein hat die Integrationsfachdienste mit dieser neuen Aufgabe beauftragt. An vier Standorten (Region Nord, Mitte, Süd-Ost und Süd-West) stehen Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Auf seiner Homepage informiert das Integrationsamt u.a. mit einem Erklärvideo, teilt Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen mit und nennt weiterführende Links.

[schleswig-holstein.de - Integrationsamt - Arbeitgeber - Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber](https://www.schleswig-holstein.de - Integrationsamt - Arbeitgeber - Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber)

6. Verteiler für den SBV-Zirkel

Wie bereits in unserem letzten Newsletter möchten wir Sie gerne auf unseren neu eingerichteten Verteiler aufmerksam machen, über den wir zukünftig die Einladungen zu den SBV-Zirkeln verschicken werden. Wenn Sie in die Verteilerliste aufgenommen werden möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an:

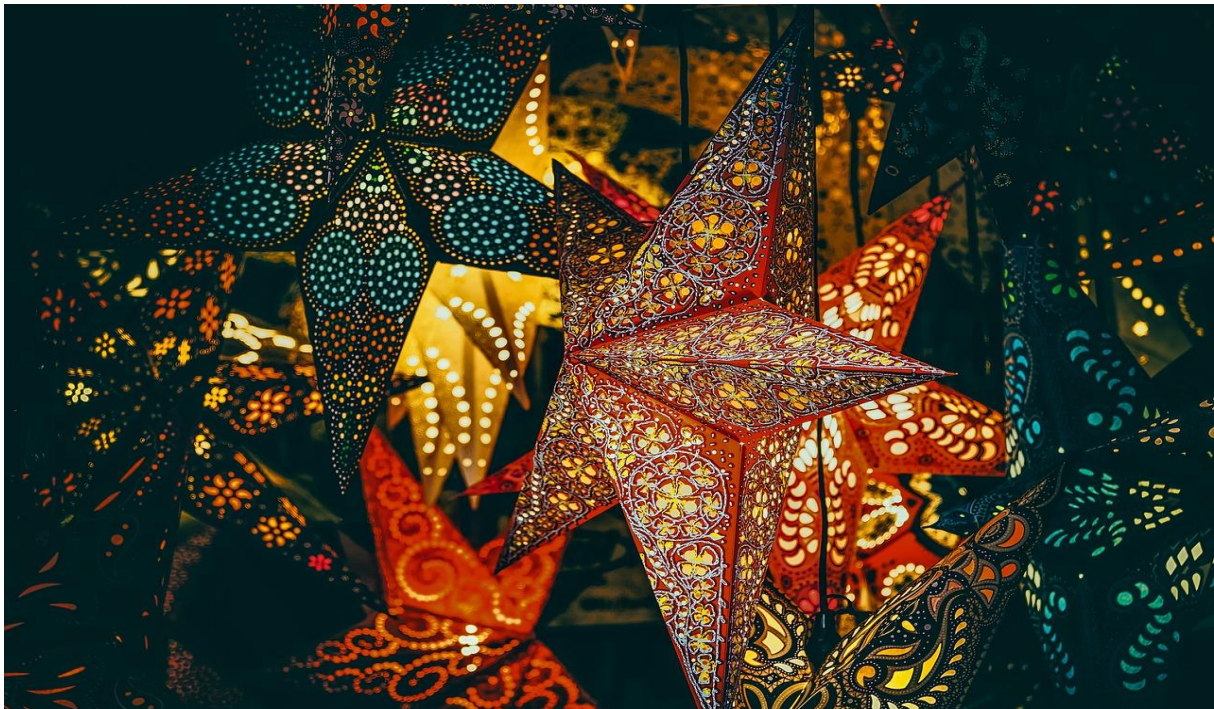
handicap@sh.arbeitundleben.de, Betreff: SBV-Zirkel E-Mail-Verteiler.

Das Format des SBV-Zirkels richtet sich an alle aktiven SBVen der Betriebe und Dienststellen in Schleswig-Holstein und wird durch die Beratungsstelle handicap SH moderiert. Nach einem kurzen Input durch uns kommen wir und Sie gemeinsam ins Gespräch und in den Erfahrungsaustausch und beantworten gern Ihre Fragen. Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt entweder über das Videokonferenzsystem Zoom oder über BigBlueButton und ist selbstverständlich kostenfrei.

Der nächste SBV-Zirkel wird am Donnerstag, 09. Februar 2022 von 14.00 –15.30 Uhr stattfinden. Im Rahmen dieses Zirkels werden wir die neu geschaffenen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185 a SGB IX thematisieren (siehe Punkt 5).

Die Einladung zu diesem Zirkel wird im Januar über den Verteiler des SBV-Zirkels erfolgen.

**Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit
und einen gesunden Start in das neue Jahr!**



Die Beratungsstelle handicap wird über das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Integrationsamt – aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.

Beratungsstelle handicap

Legienstr. 22

24103 Kiel

Tel. 0431/ 5195 – 162 / 163 / 175 / 176

handicap@sh.arbeitundleben.de

<http://www.arbeitundleben-sh.de>

Sie können diesen Newsletter jederzeit abbestellen. Wenn Sie keine weiteren Newsletter erhalten möchten, schicken Sie bitte einfach eine kurze E-Mail an:

handicap@sh.arbeitundleben.de.